

S A T Z U N G



Tennis-Club Everloh e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Everloh e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen unter der Nr. 383 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 30989 Gehrden-Everloh.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken.

Dies geschieht durch Pflege und Förderung
des Freizeit- und Familiensports,
des Wettkampfsports, - der sportlichen
Jugendhilfe und Jugendpflege.

2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
3. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Vorstandsmitglieder erhalten eine den Aufgaben angemessene Ehrenamtspauschale, die den in § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung erteilt ist.
3. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewähren.
3. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses durch den Vorstand bzw. den Ehrenrat.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7, Ziffer 3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die unbeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses kann der Betroffene binnen acht Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

1. die Satzungen des Vereins sowie auch die Beschlüsse zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge sowie außerordentliche Beiträge zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 11 Die Organe des Vereins sind

- Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Gesamtvorstand, der Ehrenrat

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren

ist die Anwesenheit zu gestatten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten und Ankündigung in einer öffentlichen Tageszeitung. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den in Ziffer 3 genannten Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Stimmberechtigten es unter schriftlicher Begründung fordern.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 19-21.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
2. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 14 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Leiter des Sportbetriebes.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 2.000,- sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu erteilt wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind die regelmäßig notwendigen Bankgeschäfte der zur verwaltenden Vereinskonto. Berechtigungen für den Zugriff auf diese Bankkonten erhalten der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstands

1. Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Vorsitzender / 2. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Auf der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Kassenbericht zu verlesen.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

Leiter des Sportbetriebes

Der Leiter des Sportbetriebes sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes. Er hat Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.

Er hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 16 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei stimmungsberechtigten Vereinsmitgliedern und wählt unter sich einen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate,
- Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen

3. Der Ehrenrat muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn alle Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinsam zurücktreten.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres von 2 Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschrieben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit oder von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Erscheinen bei der Versammlung weniger als die 75 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung

einzuuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Ziffern 1-3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 22 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden, die das Vermögen vordringlich und unmittelbar den Vereinen in Ditterke, Everloh, Lenthe und Northen anteilig für eine Verwendung zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung stellt!

Gehrden / Everloh, 14.03.2013

Jürgen Ermerling - 1.Vorsitzender - Hella Diekmann - 2. Vorsitzende –

„Die vorstehenden Änderungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss des Vorstandes/der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2013 überein, ansonsten ist die Satzung unverändert!“

Jürgen Ermerling, 1. Vorsitzender

